



KOA 1.541/17-007

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Klassik Radio Austria GmbH** (FN 278207d beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 5 sowie § 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, für die Dauer von zehn Jahren ab 02.10.2017 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 3 beschriebenen Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“, „INZING 2 (Stieglreith) 95,1 MHz“ und „WATTENS 4 (Volderberg) 88,0 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Innsbruck sowie das östlich an Innsbruck angrenzende Gebiet des Inntals bis Wattens im Tiroler Unterland und das westlich an Innsbruck angrenzende Gebiet des Inntals bis Telfs im Tiroler Oberland, jeweils soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Das bewilligte Hörfunkprogramm „Klassik Radio“ umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 30- bis 55-jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30- bis 45-jährigen. Es handelt sich dabei um ein einheitlich für alle Versorgungsgebiete in Deutschland und Österreich gestaltetes Programm, welches um österreichspezifische Programminhalte ergänzt wird. Das Musikprogramm enthält eine Mischung aus klassischer Musik (etwa 79 %) und Filmmusik/New Classics (etwa 12 %) sowie Lounge Musik (9 %). Das Wortprogramm besteht aus kultureller Berichterstattung aus Deutschland und Österreich, Welt- und Österreichnachrichten, inklusive Wirtschafts- bzw. Börseninformationen, sowie regionalen und lokalen Serviceelementen, wie Wetternachrichten und Verkehrsmeldungen. Der Wortanteil beträgt inklusive Werbung rund 30 %, wobei das Programm in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr vorproduziert und unmoderiert ist.

2. Der Klassik Radio Austria GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 3) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt. Die Beilagen 1 bis 3 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

3. Hinsichtlich der in der Beilage 2 beschriebenen Übertragungskapazität „INZING 2 (Stieglreith) 95,1 MHz“ gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. genannten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende **Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,-** innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: **KOA 1.541/17-007**, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 21.10.2016 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“, „INZING 2 (Stieglreith) 95,1 MHz“ und „WATTENS 4 (Volderberg) 88,0 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Innsbruck und Teile des Bezirks Innsbruck Land“ zur Veranstaltung von Hörfunk im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 22.12.2016 um 13:00 Uhr.

Am 20.12.2016 langte der Antrag der Klassik Radio Austria GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ ein. Weitere Anträge wurden nicht eingebracht.

Mit Schreiben vom 09.01.2017 richtete die KommAustria einen Mängelbehebungsauftrag sowie ein Ergänzungsersuchen an die Klassik Radio Austria GmbH, welchen diese – nach Gewährung einer Fristerstreckung bis zum 03.02.2017 – mit Schreiben vom 03.02.2017 entsprach.

Mit Schreiben vom 07.02.2017 ersuchte die KommAustria die Tiroler Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um eine Stellungnahme. Mit Schreiben vom 16.02.2017, am 21.02.2017 eingelangt, nahm die Tiroler Landesregierung dahingehend Stellung, dass gegen den Antrag der Klassik Radio Austria GmbH keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben würden.

Am 20.03.2017 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines Gutachtens in frequenztechnischer Hinsicht beauftragt.

Am 19.04.2017 übermittelte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek ein frequenztechnisches Gutachten an die KommAustria.

Mit Schreiben vom 20.04.2017 übermittelte die KommAustria der Klassik Radio Austria GmbH die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung sowie das technische Gutachten des Amtssachverständigen zur Kenntnis.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Versorgungsgebiet**

Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ wird durch die nachfolgenden Übertragungskapazitäten gebildet:

- „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“
- „INZING 2 (Stieglreith) 95,1 MHz“
- „WATTENS 4 (Volderberg) 88,0 MHz“

Das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ umfasst die Stadt Innsbruck sowie das östlich an Innsbruck unmittelbar angrenzende Gebiet des Inntals bis nach Wattens im Tiroler Unterland und das westlich unmittelbar an Innsbruck angrenzende Gebiet des Inntals bis Telfs im Tiroler Oberland. Die Stadt Innsbruck kann als voll versorgt betrachtet werden, der Bezirk Innsbruck Land kann als teilweise versorgt angesehen werden. Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können unter Zugrundelegung einer Mindestfeldstärke von 66 dB $\mu$ V/m rund 240.000 Einwohner versorgt werden.

### **2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme**

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

#### Radio Tirol:

Zielgruppe: Tiroler 35+  
Musikformat: Schlager, Oldies, Evergreens  
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.  
Programm: Tirol-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

#### Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)  
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre, sowie aktuelle Hits  
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport  
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

#### FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre  
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.  
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.  
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet bzw. Teilen davon sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

#### KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

#### Life Radio Tirol (Regionalradio Tirol GmbH):

Das Programm umfasst ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben täglichen, regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch tägliche, regelmäßige regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) und Berichte mit Bezug zum öffentlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Tirol. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, bei dem neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 60iger und 70iger

Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

#### Radio U1 Tirol (U1 Tirol Medien GmbH):

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm. Das Musikprogramm ist ausgerichtet auf die Musikrichtungen Oldies, Evergreen, Schlager, Volksmusik und volkstümliche Musik und bodenständige Musik von lokalen Interpreten aus dem Sendegebiet. Das Verhältnis des Musikprogramms zum Wortprogramm (ohne Werbung) ist im Durchschnitt etwa 60:40. Im Vordergrund der Berichterstattung stehen neben Beiträgen aus Kultur, Politik, Wirtschaft und Sport auch Berichte über volkstümliche Veranstaltungen, Künstler mit einem starken Lokalbezug und CD-Neuerscheinungen aus dem musikalischen Umfeld.

#### Welle 1 Innsbruck (Lokalradio Innsbruck GmbH):

Das Programm umfasst ein überwiegend eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug, dessen Kernzielgruppe die 14 bis 35-Jährigen bilden. Das Wortprogramm besteht aus lokalen Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Studiogespräche, Interviews) und Spezialbeiträgen für die avisierte junge Zielgruppe, wie etwa das „Campus-Radio“, sowie regelmäßige Studiogespräche mit Personen aus Kultur, Politik und Sport. Zwischen 06:00 und 20:00 Uhr werden jeweils zur vollen Stunde Weltnachrichten ausgestrahlt, welche von der Radio Arabella GmbH zugekauft werden. Außerhalb dieser Zeiten werden zwischen 10:00 und 16:00 Uhr von Montag bis Freitag die eigengestalteten Lokalnachrichten jeweils zur halben Stunde ausgestrahlt, die speziell auf den Informationsbedarf der Region abgestimmt sind.

#### Welle 1 Oberland (Radio Oberland GmbH):

Das Programm „Welle 1“ umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm, wobei zumindest 50 % eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattungen, Studiogespräche, Interviews, sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm ist als Mainstream-Contemporary Hitradio-Format gestaltet, wobei sich die Musik mit einer laufenden sehr engen Rotation zu 70 % an den aktuellen Hits aus den Musikrichtungen wie Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes sowie Hip-Hop orientiert. Die Zeiten zwischen 06:00 Uhr und 10:00 Uhr, sowie zwischen 16:00 Uhr und 19:00 Uhr werden in programmlicher Sicht von Montag bis Freitag von der Lokalradio Innsbruck GmbH übernommen. Zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr werden jeweils zur vollen Stunde Weltnachrichten ausgestrahlt, welche von der Radio Arabella GmbH zugekauft werden. Außerhalb dieser Zeiten werden zwischen 10:00 Uhr und 16:00 Uhr von Montag bis Freitag die eigengestalteten Lokalnachrichten jeweils zur halben Stunde spezielle auf den Informationsbedarf des Tiroler Oberlandes abgestimmt. Lokale Nachrichten, Service Meldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen und Berichterstattung kommen aus den Städten Reutte, Vils, Ehrwald, Füssen, etc. Studiogespräche und Interviews richten sich nach Personen aus Kultur, Politik und Sport aus dem Bezirk. Hörerzielgruppe ist die Altersgruppe zwischen 14 und 49 Jahren.

Antenne Tirol (Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH):

Das genehmigte Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, 24 Stunden Vollprogramm mit Lokalbezug zum Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ im spezifischen „Antenne-Format“, dies sowohl im Wort-, als auch im Musikprogramm für eine Zielgruppe der 14- bis 49 Jährigen bzw. Kernzielgruppe der 35- bis 45-Jährigen. Es handelt sich um ein breit angelegtes Musikprogramm mit einer breiten Mischung aus Rock- und Pop-Titeln aus den 60er, 70er, 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und in Zukunft aus dem zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts im einheitlichen Sounddesign des spezifischen „Antenne-Format“ der Antenne Österreich GmbH. Weitere Schwerpunkte liegen auf eher ruhigen und sehr melodischen Titeln sowie teilweise auch romanischen (italienischen und französischen) und deutschsprachigen Titeln. Regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen werden zumindest zu jeder halben Stunde, in den Prime Times von 06:00 bis 09:00 Uhr alle Viertelstunden gesendet. Weiters findet regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ statt. Der Lokalbezug wird auch durch laufende und hohe Hörereinbindung in das Programm „Antenne Tirol“ hergestellt, wie zB im Rahmen der Sendung „Antenne Drive Time“ sowie durch das Senden von O-Tönen, Meldungen bzw. Kommentaren von HörerInnen. Das Programm ist zu 100 % vollständig eigengestaltet. Die nationalen und internationalen Nachrichten werden von KRONEHIT produziert, dies im Rahmen einer Auftragsproduktion, die nach den Kriterien der Antragstellerin und unter Durchführung laufender gemeinsamer Redaktionsbesprechungen erstellt wird. Der Musikanteil am Gesamtprogramm beträgt durchschnittlich 75 %, der Wortanteil, dieser umfasst Nachrichten, redaktionelle Beiträge, Moderation, Werbung und fixe Elemente, wie Jingles und Teaser, 25 %.

T-ROCK (T-ROCK GmbH):

Das bewilligte Hörfunkprogramm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit einem hohen Lokal- und Regionalbezug, insbesondere wird ein Fokus auf musikalische Ereignisse in Innsbruck und Umgebung gelegt. Das Musikformat stellt auf das Musikgenre AOR (Album-oriented Rock), Classic-Rock und Hard/Heavy-Rock ab. Der hohe Wortanteil beinhaltet im Wesentlichen lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet. Das Programm wird zu 100 % eigengestaltet.

Radio Energy (N & C Privatradiobetriebs GmbH: Bewilligtes Programm laut Zulassungsbescheid vom 02.08.2017, KOA 1.542/17-004)

Das Programm „Energy“ stellt ein eigengestaltetes deutschsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe von 10 bis 29 Jahren dar, dessen Schwerpunkt der im „CHR-Format“ gehaltene, von den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House und New Rock dominierte Musikbereich ist. Das Wortprogramm umfasst regelmäßige ca. einminütige Nachrichten, die montags bis freitags in der Hauptsendezeit von 06:00 bis 09:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr zweimal pro Stunde, getrennt nach Welt- und Österreich- bzw. Lokalnachrichten, und zwischen 09:00 und 15:00 Uhr stündlich als Welt- und Österreichnachrichten ausgestrahlt werden. Darüber hinaus umfasst das Wortprogramm ein ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten und Lokalwetter sowie über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und Berichte über das junge Stadtleben (Konzerte,

Veranstaltungen, Events etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt in der Hauptsendezeit von 06:00 bis 19:00 Uhr durchschnittlich 20:80, wobei das Wortprogramm inklusive Werbung verstanden wird. Etwa 30 % des Wortprogramms werden nicht in den anderen Sendegebieten der N & C Privatrado Betriebs GmbH ausgestrahlt.

#### Radio Maria (Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung):

Das Programm ist ein werbefreies religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30 % des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

#### Lounge FM (Schallwellen Lounge GmbH):

Bei dem zugelassenen Programm, das unter dem Namen „Lounge FM“ verbreitet werden soll, handelt es sich um ein kommerzielles, im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das zu Entspannung und Hörerlebnis einladen möchte, kombiniert mit genauer und ernsthaft präsentierter Information. Das Programm fokussiert auf die Kernzielgruppe zwischen 15 und 55 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung. Das Musikformat setzt auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate. Das Musikprogramm ist in folgende drei Kategorien unterteilt: Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz und Crossover, wobei eine Schwerpunktsetzung auf europäische Musikkultur erfolgt. Gesendet werden sollen regelmäßige Lokal- und Weltnachrichten, Verkehrsnachrichten und ein Veranstaltungskalender. Das Serviceangebot wird ergänzt durch Berichterstattung über Lifestyle-Themen (teilweise mit lokalem Bezug), die untertags in das Programm einfließen. Ferner sollen hörergenerierte Inhalte in das Programm „LoungeFM“ integriert werden. Der Anteil des Wortprogramms soll wochentags zwischen 10 % und 15 %, am Wochenende und in den Nächten zwischen 5 % und 10 % betragen.

#### Freirad (FREIES RADIO INNSBRUCK – FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm und beinhaltet die Verbreitung eines nichtkommerziellen (werbefreien) Programms unter dem Namen „Freirad 105.9“, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmelemente sind Politik und Gesellschaft (mit einem Bezugspunkt aus der Perspektive gesellschaftlich marginalisierter oder unterrepräsentierter Gruppen, sowie mehrmals täglich englischsprachiger Nachrichten), Kunst und Kultur (mit Schwerpunktprogrammen zu verschiedenen Veranstaltungen sowie Musik mit zahlreichen Spezialitäten bis hin zu experimentellen Formen), Kinder und Jugend (unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen als aktive Programmgestalter), Frauen (mit dem Ziel der Auseinandersetzung mit dem Themenfeld Frauen und Medien sowie der Sensibilisierung der Hörerinnen und Hörer in der Diskussion um die Gleichstellung von Frauen) sowie kulturelle

Vielfalt (mit einem starken multikulturellen und mehrsprachigen Anspruch zur Förderung der kulturellen Verständigung und des Austauschs zwischen einzelnen Bevölkerungsteilen).

## **2.3. Zur Antragstellerin**

### **2.3.1. Antrag**

Die Klassik Radio Austria GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ bildenden Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“, „INZING 2 (Stieglreith) 95,1 MHz“ und „WATTENS 4 (Volderberg) 88,0 MHz“.

### **2.3.2. Gesellschafterstruktur und Beteiligungen**

Die Klassik Radio Austria GmbH ist eine zu FN 278207d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Die Klassik Radio Austria GmbH verfügt über ein zur Gänze einbezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert der deutsche Staatsbürger Ulrich R.J. Kubak. Alleineigentümerin der Antragstellerin ist die Euro Klassik GmbH.

Die Euro Klassik GmbH ist eine zu HRB 21121 im Handelsregister B des Amtsgerichtes Augsburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Augsburg, sowie einem Stammkapital in Höhe von EUR 389.660,-. Einzelberechtigter Geschäftsführer und Vertreter der Euro Klassik GmbH ist Ulrich R.J. Kubak. Die Euro Klassik GmbH steht zu 100 % im Eigentum der Klassik Radio AG.

Die Euro Klassik GmbH ist Alleineigentümerin der Klassik Radio GmbH & Co. KG, die aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 24.09.2007, GZ 611.144/0001-BKS/2007, derzeit Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ für die Dauer von zehn Jahren seit 1.10.2007 ist. Die Klassik Radio GmbH & Co.KG ist zudem Inhaberin von Hörfunkzulassungen in Deutschland, nämlich in Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Die Klassik Radio GmbH & Co. KG ist eine zu HRA 83981 im Handelsregister A des Amtsgerichtes Hamburg eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Hamburg. Komplementärin und gesetzliche Vertreterin ist die Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH, alleinige Kommanditistin ist die Euro Klassik GmbH.

Die Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH ist eine zu HRB 43053 im Handelsregister B des Amtsgerichtes Hamburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg. Die Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH hat keinen Kapitalanteil an der Klassik Radio GmbH & Co. KG.

Die Klassik Radio AG ist eine zu HRB 2090 im Handelsregister B beim Amtsgericht Augsburg eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Augsburg und einem Grundkapital von rund EUR 4,825 Mio. Die Stückaktien lauten auf Namen, wobei hiervon derzeit rund 67,64 % im Eigentum von Ulrich R.J. Kubak stehen und sich die restlichen 32,36 % in Streubesitz befinden. Darunter befinden sich über 3 % im Besitz von Philippe Graf von Stauffenberg und über 5 % im Besitz der Spezialwerte AG. Als Mehrheitsaktionär ist Ulrich R.J. Kubak auch Vorstandsvorsitzender der Klassik Radio AG. Er fungiert darüber hinaus als Geschäftsführer der Euro Klassik GmbH, der

FM Radio Network GmbH, der FIRST NEWS Nachrichten GmbH, der Klassik Radio Direkt GmbH sowie der Klassik Radio GmbH & Co. KG und der Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH.

Die Klassik Radio AG hält – jeweils im Ausmaß von 100 % – direkte Beteiligungen an der FM Radio Network GmbH (Augsburg), der FIRST NEWS Nachrichten GmbH (Augsburg) und der Klassik Radio Direkt GmbH (Augsburg). Die FM Radio Network GmbH produziert und vertreibt europaweit Premium-Radioprogramme und Funksonderwerbformen (Radio-Syndication). Bei der FIRST NEWS Nachrichten GmbH handelt es sich um eine Unterhaltungsnachrichtenagentur für Radiostationen. Die Klassik Radio Direkt GmbH ist auf den Vertrieb von Hörfunk-Verbundwerbung im Abonnement spezialisiert.

Auf Ebene der dargestellten Beteiligungsstrukturen bestehen weder Treuhandverhältnisse noch Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften in Österreich. Die Antragstellerin sowie ihre mittelbar und unmittelbar beteiligten Gesellschaften halten keine Beteiligungen an Medienunternehmen mit Sitz in Österreich und es bestehen auch keine Beteiligungen österreichischer Medienunternehmen an der Antragstellerin. Sie unterhält insbesondere keine Rechtsbeziehungen zur Hörfunkveranstalterin Radio Arabella GmbH in Wien, an deren Sitz auch ihr Firmensitz liegt. Ein Gesellschaftsvertrag der Klassik Radio Austria GmbH wurde der KommAustria vorgelegt, ebenso ein Staatsbürgerschaftsnachweis des Geschäftsführers Ulrich R.J. Kubak.

### **2.3.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin**

Die Klassik Radio Austria GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.03.2016, KOA 1.414/16-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 1.07.2016.

Das im genannten Zulassungsbescheid bewilligte Hörfunkprogramm „Klassik Radio“ umfasst ein von der Klassik Radio GmbH & Co KG übernommenes 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 30- bis 55-jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30- bis 45-jährigen. Das Musikprogramm enthält eine Mischung aus klassischer Musik (etwa 79 %) und Filmmusik/New Classics (etwa 12 %) sowie Lounge Musik (9 %). Das Wortprogramm besteht aus kultureller Berichterstattung aus Deutschland und Österreich, Welt- und Österreichnachrichten, inklusive Wirtschafts- bzw. Börseninformationen, sowie regionalen und lokalen Serviceelementen, wie Wetternachrichten und Verkehrsmeldungen. Der Wortanteil beträgt inklusive Werbung rund 30 %, wobei das Programm in der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr vorproduziert und unmoderiert ist.

### **2.3.4. Geplantes Programm**

Die Klassik Radio Austria GmbH plant auch für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ ein 24-stündiges Vollprogramm unter dem Programmnamen „Klassik Radio“, welches von der Klassik Radio GmbH & Co. KG, die derzeit Inhaberin der Zulassung im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ und in Deutschland in sieben Bundesländern als Hörfunkveranstalterin zugelassen ist, übernommen werden soll. Das geplante Hörfunkprogramm soll sich an eine Zielgruppe richten, die mehrheitlich der Altersgruppe der 30- bis 55-jährigen angehört und eine kulturell interessierte Hörerschaft, bestehend aus bildungs- und einkommensstarken Hörern, umfasst. Es handelt sich somit um ein einheitlich für alle Versorgungsgebiete in Deutschland und Österreich gestaltetes Programm, welches um österreichspezifische Programminhalte ergänzt wird.

Im Wortprogramm soll ein deutlicher Fokus auf kulturellen Inhalten liegen, ergänzt um Informationen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Vorgesehen ist eine Vielzahl von sogenannten „Aktuell-Beitragsplätzen“, die einerseits die Möglichkeit eröffnen sollen, auf tagesaktuelle Ereignisse redaktionell zu reagieren, andererseits aber auch der Berichterstattung über kulturelle Ereignisse durch Vorberichte zu Veranstaltungen, Premierennachberichte und Live-Interviews dienen werden.

Es soll auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet das einheitliche Programm ausgestrahlt werden, welches schon im bestehenden Versorgungsgebiet „Salzburg 102,5 MHz“ in Österreich sowie in den Versorgungsgebieten in Deutschland ausgestrahlt wird. Dieses Programm wird – wie schon bisher – um folgende programmliche Elemente mit Bezug zu Österreich und der verfahrensgegenständlichen Region rund um Innsbruck und Teilen des Bezirks Innsbruck Land ergänzt:

1. Kulturfenster „Österreich entdecken“ mit Inhalten zur Landeshauptstadt Innsbruck und der Kulturregion Tirol

In dieser Rubrik werden Informationen aus dem kulturellen Bereich mit diversen Veranstaltungstipps (Konzertaufführungen, Theaterveranstaltungen, Musicals etc.) sowohl für Österreich als auch für Deutschland gesendet. Es finden sich aber auch Berichte aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Medien und modernem Leben aus Österreich.

Dieses Format wird werktäglich zwischen 10:30 und 19:30 Uhr abwechselnd mit dem Kulturfenster „Deutschland entdecken“ direkt nach den Nachrichten zur halben Stunde ausgestrahlt und umfasst jeweils 60 Sekunden. In der Praxis wird das „Österreich Fenster“ abwechselnd wöchentlich dreimal und in der Folgeweche zweimal gesendet, wobei mindestens einmal pro Woche aus der Landeshauptstadt Innsbruck und der Kulturregion Tirol berichtet wird.

2. Österreich- und Weltnachrichten

Bei diesen Nachrichten handelt es sich um eigens für die Versorgungsgebiete in Österreich produzierte Nachrichten. Somit enthalten die stündlich von 06:00 bis 20:00 Uhr gesendeten Nachrichten aus aller Welt neben internationalen Nachrichten schwerpunktmäßig Österreichmeldungen, mindestens jedoch noch eine spezielle Meldung aus Österreich. Hierbei wechseln je nach Aktualität die Meldungen aus Salzburg mit jenen aus Tirol.

3. Servicemeldungen (Wetter und Verkehr)

Die Servicemeldungen werden sich ebenfalls auf beide Versorgungsgebiete in Österreich beziehen; bei den Verkehrsmeldungen wird der Schwerpunkt vorzugsweise auf den Fernreiseverkehrsstrecken liegen, bei den Wettermeldungen auf den Temperaturangaben für die Städte. Wetterberichte werden zwischen 06.00 und 20.00 Uhr werktags halbstündlich und am Wochenende stündlich gesendet werden.

#### 4. Aktuell-Beiträge

Die „Aktuell-Beiträge“ werden zum Teil lokalen bzw. regionalen Inhalt mit direktem Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet haben und weisen zumeist einen kulturellen Hintergrund auf oder nehmen ein kulturelles Ereignis, wie beispielsweise die Festspiele in Erl zum Anlass. Darüber hinaus werden auch aktuelle Themen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Medien berücksichtigt. Diese Beiträge sollen nur gesendet werden, wenn für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet oder über die Region hinaus bedeutsame Ereignisse wie Festivals, Opernfestspiele, Messen etc. stattfinden. Diese Beiträge werden täglich ausgestrahlt und gegebenenfalls im Programm wiederholt.

Die Aktuell-Beiträge weisen jeweils eine Länge zwischen 1'30'' und 2'30'' auf und werden in Absprache mit dem Geschäftsführer der Klassik Radio Austria GmbH in der Redaktion in Hamburg und bei Bedarf in Zusammenarbeit mit freien Redakteuren vor Ort erstellt. Die Sendeplätze für die „Aktuell-Beiträge“ liegen häufig in der Primetime.

Die Klassik Radio Austria GmbH fasste die das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirks Innsbruck Land“ berücksichtigenden Akzente des beantragten Hörfunkprogramms wie folgt zusammen:

- **Das Kulturfenster „Österreich entdecken“ mit Inhalten zur Landeshauptstadt und ihrer Kulturregion Tirol**
- **Die Ausstrahlung des Kulturfensters „Österreich entdecken...“ erfolgt im Gesamtsendegebiet von Klassik Radio über UKW, Kabel, Satellit und deutschlandweit über DAB+**
- **Ausstrahlung von Österreich- und Weltnachrichten zur vollen Stunde**
- **Regionalisierter Werbeblock für die UKW-Frequenzen Innsbruck 95,5, Inzing 95,1 MHz und Wattens 88,0 MHz, siehe auch Punkt 12 Financial Overview und Vermarktung**
- **Regionalisierte Servicemeldungen (Wetter, Verkehr)**
- **Vermarktung von Innsbruck und Tirol als Tourismusregion im Rahmen von Sonderwerbformen**

Zudem will sich die Klassik Radio Austria GmbH als Kooperationspartner von kleineren und größeren Kulturveranstaltungen engagieren, etwa der Theater in Innsbruck, oder den Festspielen in Erl. Dies geschieht auch mit dem Ziel, insbesondere Kulturveranstaltungen einer interessierten Hörerschaft und damit vor allem neuen potentiellen Besuchern bekannt zu machen sowie das wirtschaftliche Überleben von Kultureinrichtungen nachhaltig zu sichern.

Im Hinblick auf die Produktion und Zulieferung des Hörfunkprogramms, sowie weitere Programmelemente, ist Nachstehendes festzuhalten:

Als Produzent zahlreicher Programmbausteine von „Klassik Radio“ fungiert seit dem Jahr 2012 die REGIOCAST in Kiel. Neben den Hauptnachrichten zur vollen Stunde (Sendezeit täglich 06:00 bis 20:00 Uhr), die in den Studios der REGIOCAST produziert werden, liefert diese auch die täglichen

Kulturformate „Österreich entdecken“ und „Deutschland entdecken“, welche werktäglich beginnend mit der Primetime von 10:30 bis 19:30 Uhr am Abend rollierend (wie bereits oben dargestellt) gesendet werden. Die REGIOCAST unterstützt die Antragstellerin auch durch Zulieferung der Service-Meldungen, wobei Wetterberichte von Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 20:00 Uhr halbstündlich und am Wochenende zwischen 06:00 und 20:00 Uhr stündlich ausgestrahlt werden sollen. Die Wettermeldungen werden zum Teil in Hamburg in der Redaktion und zum Teil in Kiel bei der Regiocast produziert. Dabei wird darauf geachtet, dass sowohl Deutschland als auch Österreich abgedeckt sind und dass auch Orte aus dem Versorgungsgebiet inklusive Temperaturangaben genannt werden. Beim Verkehrsservice soll der Fokus auf Staus ab einer Länge von 10 km auf den großen Fernreiserouten gelegt werden, wobei die Verkehrsmeldungen einheitlich im gesamten Ausstrahlungsgebiet (also Salzburg, Tirol und Deutschland) ausgestrahlt werden.

Wirtschaftsnachrichten mit den Formaten Klassik Radio Börse national und Klassik Radio Börse international werden in Kooperation mit dpa afx in Frankfurt (um 12:00 Uhr, 15:00 Uhr und 18:30 Uhr) und Jens Korte von German Press New York (Sendezeiten 06:00 Uhr, 08:00 Uhr und 09:00 Uhr) sowie der REGIOCAST in Kiel produziert. Die dpa liefert außerdem für das Programm pro Monat bis zu 50 Korrespondententalks zu.

Von Montag bis Samstag wird ferner das Kirchenformat „Carpe Diem“ sowie am Sonntag die einstündige Sendung „Klassik und Kirche“ ausgestrahlt. Beide Formate werden von der Privatfunkagentur der evangelischen Freikirchen Radio M aus Stuttgart für die evangelische Kirche und dem Katholischen Rundfunkreferat EGV Erzbistum Hamburg für die katholische Kirche produziert.

Alle Programmulieferungen und Programmelemente mit Bezug zu Österreich sollen mit genauen inhaltlichen Vorgaben des Geschäftsführers der Klassik Radio Austria GmbH und in regelmäßigen Absprachen mit den Programmverantwortlichen, im Einzelfall aber auch mit Redakteuren und Moderatoren des Senders erfolgen.

Zur Sendeabwicklung ist festzuhalten, dass Klassik Radio von Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 20:00 Uhr live moderiert wird, während von 20:00 bis 06:00 Uhr die Sendeabwicklung automatisiert erfolgt. Das bedeutet, dass diese Sendestrecken vorproduziert und nicht moderiert sein werden. Am Wochenende wird am Samstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Sonntag von 08:00 bis 11:00 Uhr sowie von 12:00 bis 17:00 Uhr live moderiert. Ausgenommen von der Live-Moderation am Sonntag ist somit eine einstündige, ebenfalls vorproduzierte Reisesendung.

Grundsätzlich wird jeder Musiktitel moderiert, wobei im Fokus der Moderationen kulturelle Wortinhalte stehen, verbunden mit Informationen über die Biografie eines Komponisten oder Interpreten, die Rezeptionsgeschichte eines Werkes, sowie auch Aspekte aus Politik, Gesellschaft und dem alltäglichen Leben, soweit ein Bezug zum Programm des Senders besteht.

Die Formate „Mein Klassikradio“ (Sonntag von 17:00 bis 18:00 Uhr), die „Till Brönner Show“ (Freitag und Sonntag 20:00 bis 22:00 Uhr) sowie die Sonntagssendungen „Klassik und Kirche“ (07:00 bis 08:00 Uhr), „Länder dieser Erde“ (11:00 bis 12:00 Uhr) und „Legenden der Klassik“ (22:00 bis 24:00 Uhr) werden ebenfalls vorproduziert. Im Allgemeinen erfolgt somit die Live-Moderation bei Klassik Radio in drei Sendestrecken, nämlich zwischen 06:00 und 10:00 Uhr, 10:00 und 15:00 Uhr sowie zwischen 15:00 und 20:00 Uhr.

Das Musikprogramm von Klassik Radio orientiert sich schwerpunktmäßig an klassischer Musik und umfasst dabei klassische Meisterwerke aller Epochen von Barock bis zur Moderne, von Jean Philippe Rameau und Johann Sebastian Bach bis hin zu Arvo Pärt. Ergänzt wird das Musikrepertoire um Filmmusik und New Classics. Die Musikfarbe soll vom Hörer als entspannend und inspirierend empfunden werden, weshalb die Auswahl der Titel einen positiven und melodischen bzw. harmonischen Fokus aufweist. Grundsätzlich sollen alle Musiktitel im Kontext zu Klassik und den Klassikern der reproduzierenden Musikszene stehen. Auch im Bereich Filmmusik sowie im Genre New Classics werden die Musiktitel so ausgewählt, dass sie mit dem Kernrepertoire der Klassik harmonieren.

Das Thema Film und Komposition erhielt 2006 ein eigenes Format mit der zweistündigen Live-Sendung „Cinema Show“ am Donnerstagabend von 18:00 bis 20:00 Uhr, die mit ausführlichen Beiträgen, Interviews und Studiogästen redaktionell sehr aufwendig konzipiert ist. Aktuell stellt Klassik Radio exklusiv Suiten mit den schönsten Themen eines ganzen Soundtracks zusammen und entwickelt so das Genre stilprägend für den gesamten Radiobereich weiter.

Mit dem Genre New Classis sollen zeitgenössische Künstler (z.B. Karl Jenkins, Roberto Cacciapaglia, oder Enrico Einaudi und Yiruma) präsentiert werden, die sich für ihre Kompositionen klassischer Mittel und Instrumente bedienen und diese mit modernen Möglichkeiten anreichern, um neue musikalische Klang-Tore aufzustoßen. Diese Komponisten erreichen als musikalische Brückenbauer mit ihren Werken, die sich harmonisch mit dem Kernrepertoire von Radio Klassik verbinden lassen, auch eine andere, nicht ausschließlich klassik-affine Zielgruppe

Die einzelnen Musikrichtungen sind im 24-stündigen Programm im folgend dargestellten Ausmaß vertreten:

- Klassik ca. 79 %, wobei diese mit Ausnahme der Cinema Show und der Till Brönner Show vor allem zwischen 20:00 und 22:00 Uhr sowie zwischen 00:00 bzw. 01:00 Uhr und 06:00 Uhr gesendet wird;
- Filmmusik und New Classics maximal 12 %, wobei in der Zeit von 06:00 und 20:00 Uhr 10 % auf Filmmusik und 5 % auf New Classics fallen;
- Lounge Musik ca. 9 %, das sind etwa 14 von insgesamt 168 Programmstunden pro Woche
- Jazz etwa 2,5 %, konkret die Till Brönner-Show am Freitag und Sonntag von 20.00 bis 22.00 Uhr

Das Verhältnis von Wort und Musik liegt bei 30 % Wort und 70 % Musik, wobei an den Wochenenden der Wortanteil generell niedriger ist, als an Werktagen.

Die laufende Rotation von Klassik Radio umfasst aktuell rund 1752 Titel, die gleichmäßig durch alle Sendeschienen rotieren. Hierbei werden rund 300 Titel pro Tag gespielt, allerdings niemals zur gleichen Sendezeit in einer Woche. Abgesehen davon, dass das Klassikrepertoire von Klassik Radio um Titel aus der Filmmusik und den New Classics ergänzt wird (pro Sendeschiene entfallen werktags von 06.00 bis 20.00 Uhr jeweils 2 Titel auf den Bereich Filmmusik und 1 Titel auf den Bereich New Classics), sollen auch innerhalb der Klassik regelmäßig Aufnahmen und Interpreten ausgetauscht werden. Es werden somit Aufnahmen eines Musikstücks von verschiedenen Orchestern unter der Leitung verschiedener Dirigenten ausgestrahlt, wodurch ebenfalls Vielfalt im Musikprogramm gewährleistet werden soll. Zur Filmmusik ist festzuhalten, dass es sich hierbei um

symphonische Titel handelt, deren Komponisten sich bei Tonsprache und Orchestrierung stark an klassischer Musik orientieren. Das beantragte bzw. geplante Sendeschema stellt sich wie folgt dar:

STUNDE	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO						
00:00	<b>KLASSIK DREAMS MUSIK NON-STOPP</b>					<b>KLASSIK LOUNGE NIGHTLIGHT</b>							
01:00						<b>DER MORGEN BEI KLASSIK RADIO MIT THOMAS OHRNER</b>		<b>SCHÖNES WOCHESENDE MIT FLORIAN SCHMIDT</b>		<b>KLASSIK DREAMS MUSIK NON-STOPP</b>			
02:00												<b>KLASSIK UND KIRCHE</b>	
03:00												<b>SCHÖNES WOCHESENDE MIT JOHANNES WEISS</b>	
04:00												<b>LÄNDER DIESER ERDE MIT CLEMENS BENEK</b>	
05:00												<b>KLASSIK NON-STOPP</b>	
06:00	<b>ENTSPANNT DURCH DEN TAG MIT KLASSIK RADIO UND FANNY ROSENBERG</b>					<b>LESEZEIT MIT CLEMENS BENEK</b>							
07:00						<b>SCHÖNES WOCHESENDE MIT FANNY ROSENBERG</b>		<b>SCHÖNES WOCHESENDE</b>					
08:00										<b>MIT ANNA BAUMGART</b>			
09:00										<b>KLASSIK NON-STOPP</b>			
10:00										<b>GESURDE STUNDE MIT CLEMENS BENEK</b>			
11:00										<b>KLASSIK NON-STOPP</b>			
12:00	<b>DIE HOLGER-WEMHOFF-SHOW</b>					<b>KLASSIK NON-STOPP</b>							
13:00						<b>CINEMA SHOW MIT HOLGER WEMHOFF &amp; FLORIAN SCHMIDT</b>		<b>TILL BRÖNNER SHOW</b>		<b>TILL BRÖNNER SHOW</b>			
14:00												<b>KLASSIK LOUNGE MIT DJ NARTAK</b>	
15:00												<b>KLASSIK LOUNGE LE CLASSIQUE ABSTRACT</b>	
16:00												<b>KLASSIK LOUNGE INVITATION / LICHTTHUNE</b>	
17:00												<b>KLASSIK LOUNGE SCHILLER</b>	
18:00	<b>LEGENDEN DER KLASSIK MIT HOLGER WEMHOFF</b>												
19:00	<b>KLASSIK DREAMS MUSIK NON-STOPP</b>		<b>KLASSIK DREAMS MUSIK NON-STOPP</b>		<b>KLASSIK NON-STOPP</b>								
20:00	<b>KLASSIK LOUNGE MIT DJ NARTAK</b>		<b>KLASSIK LOUNGE LE CLASSIQUE ABSTRACT</b>		<b>KLASSIK LOUNGE INVITATION / LICHTTHUNE</b>		<b>KLASSIK LOUNGE SCHILLER</b>						
21:00	<b>KLASSIK LOUNGE MIT DJ NARTAK</b>		<b>KLASSIK LOUNGE LE CLASSIQUE ABSTRACT</b>		<b>KLASSIK LOUNGE INVITATION / LICHTTHUNE</b>		<b>KLASSIK LOUNGE SCHILLER</b>						
22:00	<b>KLASSIK LOUNGE MIT DJ NARTAK</b>		<b>KLASSIK LOUNGE LE CLASSIQUE ABSTRACT</b>		<b>KLASSIK LOUNGE INVITATION / LICHTTHUNE</b>		<b>KLASSIK LOUNGE SCHILLER</b>						
23:00	<b>KLASSIK LOUNGE MIT DJ NARTAK</b>		<b>KLASSIK LOUNGE LE CLASSIQUE ABSTRACT</b>		<b>KLASSIK LOUNGE INVITATION / LICHTTHUNE</b>		<b>KLASSIK LOUNGE SCHILLER</b>						

Die Antragstellerin legte der Behörde darüber hinaus ein Redaktionsstatut vor und benannte Herrn Christian Panck als Jugendschutzbeauftragten und Ansprechpartner in diesen Angelegenheiten.

### 2.3.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Entscheidungen zum Programm werden ausschließlich vom Geschäftsführer der Antragstellerin in Österreich getroffen, wobei zu seiner Vertretung gegebenenfalls Mitglieder der Geschäftsleitung mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet werden, um beispielsweise redaktionelle Entscheidungen zum Programm in Österreich zu treffen.

Ulrich R.J. Kubak ist Geschäftsführer der Antragstellerin und gleichzeitig Vorstandsvorsitzender der Klassik Radio AG. Er ist Medienkaufmann und war Gründungsgesellschafter der Medienbetriebsgesellschaft Donau-Lech (1985). 1987 gründete er Radio Fantasy in Augsburg, einen der ersten Privatsender Deutschlands. 1989 gründete er die FM Radio Network GmbH, eine Hörfunk-Syndication Gesellschaft [Produktion von (mehrfach verwendeten) Inhalten für Hörfunkprogramme]. 1993 gründete er die FIRSTNEWS Nachrichten GmbH, eine webbasierte Unterhaltungs-Nachrichtenagentur. 1999 übernahm Ulrich Kubak mehrheitlich, ab 2002 schließlich sämtliche Anteile der Klassik Radio GmbH & Co. KG von den Altgesellschaftern Bertelsmann, Burda und Spiegel-Verlag. Als Vorstandsvorsitzender der Klassik Radio AG verantwortet er die strategische Unternehmensentwicklung. Er ist ebenfalls Geschäftsführer aller

Tochtergesellschaften der Klassik Radio AG, wie der FM Radio Network GmbH, der FIRSTNEWS Nachrichten GmbH, der Klassik Radio Direkt GmbH sowie der Euro Klassik GmbH.

Im Folgenden werden einzelne Entscheidungsträger bzw. für Klassik Radio wesentliche Mitarbeiter beispielhaft dargestellt, deren Funktionen bei Klassik Radio entweder von Hamburg bzw. Augsburg aus oder in Österreich wahrgenommen werden:

Jürgen Rauch verantwortet als Mitglied der Geschäftsleitung die Gesamtvertriebsleitung (Direktvertrieb, Region und National) für Klassik Radio und die damit verbundenen Bereiche zentrale Disposition, Vertriebsmarketing und Vertriebsinnendienst. Jürgen Rauch war davor bereits bei anderen Firmen federführend im Bereich Vertrieb und Verkauf tätig, zuletzt bei der VIEWENTO GmbH in Bayreuth und davor bei der KAGO Wärmesysteme GmbH.

Tina Jäger verantwortet als Mitglied der Geschäftsleitung der Klassik Radio AG schwerpunktmäßig die Optimierung von Unternehmensprozessen sowie die Umsetzung von Wachstumsstrategien bei der Vermarktung von Werbezeiten. Sie startete ihre berufliche Laufbahn als Leiterin Werbedisposition & Media bei Klassik Radio. Sie sammelte erste Erfahrungen in Mediaplanung, Sounddesign und der Vermarktung von Werbezeiten in ihrer Position als Assistentin der Geschäftsleitung in einer Augsburger Werbe- und Produktionsagentur.

Brigitte Spörl fungiert seit Juli 2012 als Head of Finance der Klassik Radio AG und verantwortet in dieser Position den gesamten Finanzbereich inklusive dem Vertragswesen des Klassik Radio Konzerns. Sie hat ein Betriebswirtschaftsstudium abgeschlossen und arbeitete mehrere Jahre bei einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Anschließend war sie als kaufmännische Leiterin eines Automobilzulieferers tätig. Zuletzt war Brigitte Spörl als CFO Deutschland bei der Synlab Gruppe tätig.

Christian Panck ist Klassik Radio Station Manager in Hamburg, dem die inhaltliche Verantwortung für das Gesamtprogramm und den Online-Auftritt obliegt. Der ausgebildete Medienfachwirt war vor Klassik Radio bei Radio NORA in Kiel und als Redaktionsleiter der Antenne MV tätig.

Als Chefmoderator und stellvertretender Programmdirektor fungiert Holger Wemhoff, der nach dem Studium der Theaterwissenschaften (Schwerpunkt Musiktheater) als Redakteur und Moderator bei Klassik Radio tätig wurde. Für die Sendung „Legenden der Klassik“ erhielt er die Gottlob Frick Medaille in Gold. Er moderiert auch Klassikveranstaltungen im deutschen Fernsehen (z.B. ECHO Klassik).

Anna Baumgart ist bei Klassik Radio Social Media und Projekt Managerin. Sie positioniert redaktionelle Inhalte in angebrachter Form in sozialen Netzwerken und sorgt für ein sinnvolles Zusammenspiel von on air Themen mit der Online-Umsetzung. Darüber hinaus ist sie für die Organisation und Planung von Aktionen mitverantwortlich. Ihre Praxiserfahrung hat sie beim Radiosender Antenne MV als Moderatorin und Morning Show Produzentin gesammelt.

Karin Wolfrum ist als Leiterin Medienpolitik/Reichweitenentwicklung für die Bereiche Medienpolitik und Frequenzmarketing der Antragstellerin verantwortlich. Im Anschluss an ihr Studium der Rechtswissenschaften war sie als freie Journalistin beim Bayerischen Fernsehen tätig. Anschließend arbeitete sie als Nachrichtenmoderatorin und Reporterin/Redakteurin für die Ressorts Politik und Wirtschaft bei SAT.1 Bayern. Seit 2000 ist sie bei Klassik Radio für die

genannten Geschäftsbereiche verantwortlich und berichtet direkt an den Vorstandsvorsitzenden der Klassik Radio AG.

Für die Erstellung des frequenztechnischen Konzeptes wurde die in Österreich bzw. Innsbruck ansässige Firma rtv-consult & trade von Hans-Jörg Kirchmair beauftragt.

### **2.3.6. Finanzielle Voraussetzungen**

Die Klassik Radio Austria GmbH legte einen Businessplan für zehn Geschäftsjahre von 2017 bis 2026 vor und erläuterte zunächst die finanzielle Situation und Vermögenslage des Klassik Radio Konzerns. Demnach konnte der Klassik Radio Konzern im ersten Halbjahr 2016 Umsatzerlöse von TEUR 4.657 erwirtschaften und somit einen Umsatzanstieg von über 29 % zum Vorjahresvergleichszeitraum lukrieren. Unter Berücksichtigung der für Personal, bezogene Leistungen und Waren sowie sonstige Aufwendungen getätigten Ausgaben wurde im ersten Halbjahr 2016 ein Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) in Höhe von TEUR -79 erzielt.

Im Hinblick auf das beantragte Versorgungsgebiet ist festzuhalten, dass die Vermarktung von Klassik Radio in Österreich (aktuell Klassik Radio GmbH & Co.KG in Innsbruck und Klassik Radio Austria GmbH in Salzburg) seit 2016 in Kooperation mit der Radio Marketing Service Austria GmbH (RMS Austria) erfolgt. Der Vertrieb und die Vermarktung erfolgt seither einerseits durch die Klassik Radio Direkt GmbH und die Euro Klassik GmbH sowie andererseits durch die RMS Austria. Die regionale/lokale Vermarktung soll künftig mit eigenen vor Ort aufgebauten Vertriebsstrukturen erfolgen. Aufgrund der Konzernstruktur sind bisher entstandene Kosten zur Gänze von der Muttergesellschaft Euro Klassik GmbH aufgefangen worden.

Bezogen auf das beantragte Versorgungsgebiet veranschlagt die Antragstellerin im ersten Geschäftsjahr 2017 (Rumpfsjahr) Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 30, welche bis zum Jahr 2026 auf TEUR 154 ansteigen sollen. Demgegenüber werden Aufwendungen in Höhe von insgesamt TEUR 48 im ersten Geschäftsjahr kalkuliert, die sich bis zum Jahr 2026 auf TEUR 67 erhöhen sollen. Somit ergibt sich für das erste Geschäftsjahr noch ein Minus von TEUR -17, wobei bereits ab dem Jahr 2020 ein positives Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von TEUR 1 veranschlagt wird.

Zudem legte die Antragstellerin eine mit 20.12.2016 datierte Patronatserklärung der Euro Klassik GmbH vor, in welcher diese gegenüber der KommAustria explizit erklärte, die Klassik Radio Austria GmbH in jedem Fall finanziell so auszustatten, dass diese den beantragten Sendebetrieb im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ für die gesamte Zulassungsperiode aufrecht erhalten könne.

### **2.3.7. Technisches Konzept**

Das technische Konzept der Klassik Radio Austria GmbH ist realisierbar. Im Zuge der Antragstellung wurden im Verhältnis zu den ausgeschriebenen Antennendiagrammen geringfügig geänderte Antennenwerte beantragt, wobei diese Abweichungen vernachlässigbar sind und sich das technische Konzept insgesamt innerhalb des durch die ausgeschriebenen technischen Parameter vorgegebenen Rahmens bewegt.

Das gegenständliche Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ ist aufgrund der Entfernung und der topographischen Gegebenheiten von dem der Klassik Radio Austria GmbH zugeordneten Versorgungsgebiet „Salzburg 102,5 MHz“ vollständig entkoppelt.

Das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirks Innsbruck Land“ wird durch die Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“, „INZING 2 (Stieglreith) 95,1 MHz“ und „WATTENS 4 (Volderberg) 88,0 MHz“ gebildet und umfasst die Stadt Innsbruck sowie das östlich an Innsbruck angrenzende Gebiet des Inntals bis Wattens im Tiroler Unterland und das westlich an Innsbruck angrenzende Gebiet des Inntals bis Telfs im Tiroler Oberland.

Für den Raum Innsbruck und die angrenzenden Gebiete im Tiroler Unterland und im Tiroler Oberland ist gemäß ITU Empfehlung aufgrund der Bebauungsdichte für einen guten Radioempfang eine Mindestempfangsfeldstärke von 66 dBµV/m erforderlich. Mit den zugeordneten Übertragungskapazitäten können unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dBµV/m ca. 240.000 Einwohner versorgt werden. Die Stadt Innsbruck wird voll versorgt, der Bezirk Innsbruck Land wird teilweise versorgt.

Für die Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“ und „WATTENS 4 (Volderberg) 88,0 MHz“ kann ein Regulärbetrieb bewilligt werden. Für die Übertragungskapazität „INZING 2 (Stieglreith) 95,1 MHz“ kann vorerst nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 erteilt werden, da die deutsche Verwaltung (Bundesnetzagentur) aufgrund potentieller Störungen in Deutschland einer Inbetriebnahme dieser Sendeanlage nur unter Vorbehalt gemäß Ziffer 4.7 des Genfer Abkommens 1984 zugestimmt hat.

## **2.4. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung**

Die Tiroler Landesregierung hat sich in ihrer am 21.02.2017 übermittelten Stellungnahme dahingehend geäußert, dass gegen den Antrag der Klassik Radio Austria GmbH keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben würden.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen gründen sich auf den eingebrachten Antrag und die zitierten Akten der KommAustria und des BKS. Die Feststellungen zu den Beteiligungsverhältnissen der Klassik Radio Austria GmbH beruhen auf den Angaben im schriftlichen Antrag, den vorgelegten Handelsregister- und Firmenbuchauszügen.

Die Feststellungen zu dem seitens der Antragstellerin im gegenständlichen Versorgungsgebiet geplanten Programm, zu den organisatorischen und fachlichen sowie auch den finanziellen Voraussetzungen beruhen auf den glaubwürdigen Angaben im Antrag und im Ergänzungsschreiben vom 03.02.2017.

Die Feststellungen zur Realisierbarkeit des für das gegenständliche Versorgungsgebiet beantragten frequenztechnischen Konzeptes sowie zur technischen Reichweite des Versorgungsgebietes „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 19.04.2017.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 21.10.2016 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirks Innsbruck Land“ mit den Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“, „INZING 2 (Stieglreith) 95,1 MHz“ und „WATTENS 4 (Volderberg) 88,0 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben.

### **4.2. Rechtzeitigkeit des Antrags**

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 22.12.2016 um 13:00 Uhr. Der Antrag der Antragstellerin langte fristgerecht am 20.12.2016 bzw. innerhalb der offenen Ausschreibungsfrist bei der KommAustria ein. Weitere Anträge wurden nicht eingebracht, weshalb auch keine Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G durchzuführen ist.

### **4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 PrR-G**

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G jedenfalls zu enthalten:

1. *bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
2. *Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
3. *eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*
  - a) *im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;*
  - b) *[...]*

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des

geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

#### **4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 2 PrR-G**

Die Klassik Radio Austria GmbH hat die nach Abs. 2 Z 1 geforderten Unterlagen (Gesellschaftsvertrag, Satzung oder Statuten) sowie die nach Z 3 lit. a geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vollständig vorgelegt.

Daher hat die KommAustria in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

#### **4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G**

§§ 7 und 8 PrR-G lauten:

##### *„Hörfunkveranstalter*

*§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.*

##### *Ausschlussgründe*

*§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum*

*Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,*

- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die Klassik Radio Austria GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland. Ihre unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder juristische Personen mit Sitz in Deutschland oder natürliche Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft. Die Antragstellerin selbst ist nicht als Aktiengesellschaft organisiert; die wirtschaftliche Letzteigentümerin ist die Klassik Radio AG, deren Aktien auf Namen lauten und sich zu rund 67,64 % im Eigentum des deutschen Staatsbürgers Ulrich R.J. Kubak befinden, der auch als Vorstandsvorsitzender fungiert. Die restlichen 32,36 % befinden sich in Streubesitz. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher im vorliegenden Fall gegeben. Es liegt ferner kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

#### **4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G**

§ 9 PrR-G lautet:

##### ***„Beteiligungen von Medieninhabern***

*§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),*

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Klassik Radio Austria GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.03.2016, KOA 1.414/16-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 1.07.2016. Sie verfügt über keine weiteren (analogen terrestrischen) Hörfunkzulassungen in Österreich. Da das nunmehr zur Vergabe gelangende Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck“ und das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ aufgrund der Entfernung und der topographischen Gegebenheiten vollständig von einander entkoppelt sind, liegt keine gemäß § 9 Abs. 1 erster Satz PrR-G mit einer Zulassungserteilung in Konflikt stehende Konstellation vor. Dies gilt auch für die anderen in § 9 Abs. 1 PrR-G geschilderten Fälle.

Unter Einrechnung aller im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet sowie dem der Klassik Radio Austria GmbH zugeordneten Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ technisch erreichbaren Einwohner, würden auch die Grenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht erreicht. Somit liegt kein Grund vor, der einer Zulassungserteilung an die Klassik Radio Austria GmbH nach § 9 PrR-G entgegenstünde.

#### **4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich

die Verpflichtung, der Behörde jene Umstände mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahren<sup>9</sup>, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu auch *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>3</sup>, S. 598). Insoweit trifft die Antragstellerin eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039; VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170; VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Die Klassik Radio Austria GmbH sendet gegenwärtig aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.03.2016, KOA 1.414/16-003, im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ das Hörfunkprogramm „Klassik Radio“. Das Programm ist ein 24 Stunden Hörfunkvollprogramm mit Schwerpunkt auf klassischer Musik und symphonischer Filmmusik.

Die Antragstellerin ist Teil eines in Deutschland schon seit vielen Jahren tätigen Hörfunkkonzerns, der über zahlreiche Hörfunkzulassungen im UKW-Bereich verfügt und das Programm auch über Kabel und Satellit sowie via DAB+ deutschlandweit ausstrahlt. Die für die Organisation eines Radiobetriebs und die Programmgestaltung wesentlichen Mitarbeiter der Klassik Radio AG bzw. deren Töchter stehen auch für das Hörfunkprogramm der Klassik Radio Austria GmbH im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ zur Verfügung. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen und der bestehenden – schriftlich dargelegten – Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass die Klassik Radio Austria GmbH bzw. die an der Programmgestaltung beteiligten angestellten Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms erbringen. Insbesondere kann das Führungsteam auf jahrelange Erfahrung zurückblicken.

Da das beantragte Programm auf dem bereits in Deutschland ausgestrahlten Hörfunkprogramm aufsetzt und für die österreichischen Sendengebiete (Tirol und Salzburg) nur in geringem Umfang österreichspezifische Beiträge bzw. lokale Nachrichten und Servicemeldungen, vor allem aber österreichspezifische Kulturbeiträge zusätzlich verbreitet werden sollen, nimmt sich der personelle wie organisatorische Aufwand im Falle einer Zulassungserteilung relativ gering aus und dürfte sich vor allem im Bereich des technischen Betriebs der Sendeanlagen sowie der in Aussicht genommenen vor Ort tätigen Vertriebsmitarbeiter für lokale Vermarktung und im Bedarfsfall auf freier Basis tätige redaktionelle Mitarbeiter auswirken.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen verwies die Klassik Radio Austria GmbH auf die Einbettung in den finanziell gut ausgestatteten Mutterkonzern und auf die Patronatserklärung der Euro Klassik GmbH vom 20.12.2016. Ferner legte sie eine nachvollziehbare Finanzplanung für das beantragte Versorgungsgebiet in Tirol vor, welche auch unter der Prämisse erstellt wurde, dass sie seit 2016 – beginnend mit dem Versorgungsgebiet in Salzburg – an einer österreichweiten Vermarktung durch die RMS Austria beteiligt ist sowie zusätzlich lokale Vertriebsstrukturen aufbaut.

Unter Berücksichtigung der seit insgesamt rund drei Jahren erfolgenden Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ und der schon seit vielen Jahren erfolgenden Hörfunkveranstaltung des Mutterkonzerns in Deutschland, sowie nicht zuletzt der Gesellschafterstruktur ist anzunehmen, dass die Antragstellerin über die für einen regelmäßigen Hörfunkbetrieb in Salzburg nötige fachliche, organisatorische und finanzielle Eignung verfügt.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, organisatorischen und der finanziellen Eignung der Antragstellerin für eine regelmäßige Hörfunkveranstaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet.

#### **4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

##### ***„Programmgrundsätze***

**§ 16.** (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) *Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

(3) *Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

(4) *Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.*

(5) *Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

(6) *Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Die Antragstellerin hat ein Redaktionsstatut vorgelegt und überdies eine Ansprechperson für Jugendschutzfragen namhaft gemacht. Weiters hat sie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und damit insgesamt glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassungserteilung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

#### **4.5. Einhaltung der Grenzen gemäß § 17 PrR-G**

§ 17 PrR-G regelt die Grenzen der Übernahme von Sendungen des ORF oder anderer Hörfunkveranstalter nach dem Privatradiogesetz. § 17 PrR-G lautet:

##### ***„Übernahme von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter***

*§ 17. (1) Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen des Österreichischen Rundfunks oder von Hörfunkveranstaltern nach diesem Bundesgesetz ist in einem Ausmaß von höchstens 80 vH der täglichen Sendezeit des Programms zulässig. Werbefreie unmoderierte Musiksendungen dürfen ohne diese Beschränkungen übernommen werden.*

*(2) Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen des Programms einer bundesweiten Zulassung ist unzulässig. Werbefreie unmoderierte Musiksendungen dürfen ohne diese Beschränkung übernommen werden.“*

Dem Wortlaut der Bestimmung zufolge soll damit nur die Übernahme von Sendungen des ORF und privater Hörfunkveranstalter nach dem Privatradiogesetz (PrR-G) geregelt werden, während die Übernahme von Sendungen ausländischer Hörfunkveranstalter nicht eingeschränkt ist. Zudem gilt die Beschränkung von 80 % nicht für die Übernahme von werbefreien unmoderierten Sendungen.

Die Klassik Radio Austria GmbH gab im Antrag auf Zulassung an, das Programm ihrer Schwestergesellschaft Klassik Radio GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg zu übernehmen bzw. ein einheitliches Hörfunkprogramm in allen Versorgungsgebieten des Klassik Radio Konzerns zu veranstalten. Ferner legte sie ausführlich dar, in welchem Umfang sie österreichspezifische Beiträge, Kulturfenster, sowie Nachrichten- und Servicemeldungen in das Programm integrieren werde. Eine nach § 17 PrR-G problematische Konstellation liegt im gegenständlichen Fall daher nicht vor.

#### **4.6. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor. Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet:

*„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Tiroler Landesregierung hat eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, dass gegen den Antrag der Klassik Radio Austria GmbH keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben würden. Somit steht die Stellungnahme auch in Einklang mit dem Ergebnis dieses Zulassungsverfahrens.

#### **4.7. Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ endet mit 01.10.2017, sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 02.10.2017 erteilt wird.

#### **4.8. Programmgestaltung, -schema und -dauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines allfälligen Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

#### **4.9. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazitäten und Bewilligung der Funkanlagen**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KommAustria-Gesetz (KOG) wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend waren der Antragstellerin die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“, „INZING 2 (Stiegleith) 95,1 MHz“ und „WATTENS 4 (Volderberg) 88,0 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1

und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und Abs. 5 TKG 2003 die Bewilligungen für die Funkanlagen zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall erstreckt sich das Versorgungsgebiet über die Landeshauptstadt Innsbruck und darüber hinaus das östlich an Innsbruck angrenzende Gebiet des Inntals bis Wattens im Tiroler Unterland sowie das westlich an Innsbruck angrenzende Gebiet des Inntals bis Telfs im Tiroler Oberland, jeweils soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

#### **4.10. Auflagen in technischer Hinsicht**

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass hinsichtlich der in der Beilage 2 beschriebenen Übertragungskapazität „INZING 2 (Stieglreith) 95,1 MHz“ vorerst nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 erteilt werden kann, da diese Funkanlage potentiell Störungen in Deutschland verursachen könnte, weshalb die deutsche Verwaltung einer Inbetriebnahme dieser Sendeanlage nur unter Vorbehalt gemäß Ziffer 4.7 des Genfer Abkommens 1984 zugestimmt hat.

Daher kann für diese Übertragungskapazität derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde aufgrund des erwähnten Vorbehaltes der deutschen Verwaltung im Rahmen des Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach positivem Abschluss der Koordinierungsverfahren kann die erteilte Auflage entfallen.

#### **4.11. Kosten**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.541/17-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 30. August 2017

**Kommunikationsbehörde Austria**

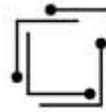
Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)

**Zustellverfügung:**

1. Klassik Radio Austria GmbH, z.Hd. Ulrich R.J. Kubak, p.A. Euro Klassik GmbH, Imhofstraße 12, D-86159 Augsburg, **per internationalem Rückschein**

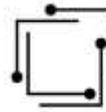
In Kopie an:

2. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, **per E-Mail**
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Amt der Tiroler Landesregierung, **per E-Mail**
5. Abteilung RFFM, **im Hause**



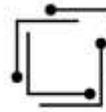
Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.541/17-007

1	Name der Funkstelle	<b>INNSBRUCK 6</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Schlotthof</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Klassik Radio Austria GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>Sesta GmbH</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>95,50</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Klassik Radio</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>011E22 29</b>		<b>47N16 13</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>684</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>12</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>24,4</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>25,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-51,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>Horizontal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>11,3</b></td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>8,1</b></td> <td><b>1,8</b></td> <td><b>8,3</b></td> <td><b>15,5</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>19,4</b></td> <td><b>21,9</b></td> <td><b>23,5</b></td> <td><b>24,4</b></td> <td><b>24,9</b></td> <td><b>25,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>23,8</b></td> <td><b>23,4</b></td> <td><b>24,3</b></td> <td><b>25,0</b></td> <td><b>24,3</b></td> <td><b>23,4</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>23,8</b></td> <td><b>25,0</b></td> <td><b>24,9</b></td> <td><b>24,4</b></td> <td><b>23,5</b></td> <td><b>21,9</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>19,4</b></td> <td><b>15,5</b></td> <td><b>8,3</b></td> <td><b>1,8</b></td> <td><b>8,1</b></td> <td><b>10,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>11,3</b></td> <td><b>12,8</b></td> <td><b>13,7</b></td> <td><b>13,6</b></td> <td><b>13,7</b></td> <td><b>12,8</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>11,3</b>	<b>10,0</b>	<b>8,1</b>	<b>1,8</b>	<b>8,3</b>	<b>15,5</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>19,4</b>	<b>21,9</b>	<b>23,5</b>	<b>24,4</b>	<b>24,9</b>	<b>25,0</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>23,8</b>	<b>23,4</b>	<b>24,3</b>	<b>25,0</b>	<b>24,3</b>	<b>23,4</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>23,8</b>	<b>25,0</b>	<b>24,9</b>	<b>24,4</b>	<b>23,5</b>	<b>21,9</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>19,4</b>	<b>15,5</b>	<b>8,3</b>	<b>1,8</b>	<b>8,1</b>	<b>10,0</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>11,3</b>	<b>12,8</b>	<b>13,7</b>	<b>13,6</b>	<b>13,7</b>	<b>12,8</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>11,3</b>	<b>10,0</b>	<b>8,1</b>	<b>1,8</b>	<b>8,3</b>	<b>15,5</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>19,4</b>	<b>21,9</b>	<b>23,5</b>	<b>24,4</b>	<b>24,9</b>	<b>25,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>23,8</b>	<b>23,4</b>	<b>24,3</b>	<b>25,0</b>	<b>24,3</b>	<b>23,4</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>23,8</b>	<b>25,0</b>	<b>24,9</b>	<b>24,4</b>	<b>23,5</b>	<b>21,9</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>19,4</b>	<b>15,5</b>	<b>8,3</b>	<b>1,8</b>	<b>8,1</b>	<b>10,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>11,3</b>	<b>12,8</b>	<b>13,7</b>	<b>13,6</b>	<b>13,7</b>	<b>12,8</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal	<b>A hex</b>	<b>A hex</b>	<b>52 hex</b>																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung Datenleitung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			



Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.541/17-007

1	Name der Funkstelle	<b>INZING 2</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Stigltreith</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Klassik Radio Austria GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>Sesta GmbH</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>95,10</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Klassik Radio</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>011E13 16</b>		<b>47N14 18</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>1365</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>18</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>17,7</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>20,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-20,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>Vertikal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>19,9</b></td> <td><b>19,7</b></td> <td><b>19,4</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>18,5</b></td> <td><b>17,8</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>16,9</b></td> <td><b>15,9</b></td> <td><b>14,8</b></td> <td><b>13,6</b></td> <td><b>12,4</b></td> <td><b>11,4</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>10,7</b></td> <td><b>10,2</b></td> <td><b>9,9</b></td> <td><b>9,8</b></td> <td><b>9,8</b></td> <td><b>9,8</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>9,9</b></td> <td><b>10,2</b></td> <td><b>10,7</b></td> <td><b>11,4</b></td> <td><b>12,4</b></td> <td><b>13,6</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>14,8</b></td> <td><b>15,9</b></td> <td><b>16,9</b></td> <td><b>17,8</b></td> <td><b>18,5</b></td> <td><b>19,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>19,4</b></td> <td><b>19,7</b></td> <td><b>19,9</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H							dBW V	<b>19,9</b>	<b>19,7</b>	<b>19,4</b>	<b>19,0</b>	<b>18,5</b>	<b>17,8</b>	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V	<b>16,9</b>	<b>15,9</b>	<b>14,8</b>	<b>13,6</b>	<b>12,4</b>	<b>11,4</b>	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V	<b>10,7</b>	<b>10,2</b>	<b>9,9</b>	<b>9,8</b>	<b>9,8</b>	<b>9,8</b>	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V	<b>9,9</b>	<b>10,2</b>	<b>10,7</b>	<b>11,4</b>	<b>12,4</b>	<b>13,6</b>	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V	<b>14,8</b>	<b>15,9</b>	<b>16,9</b>	<b>17,8</b>	<b>18,5</b>	<b>19,0</b>	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V	<b>19,4</b>	<b>19,7</b>	<b>19,9</b>	<b>20,0</b>	<b>20,0</b>	<b>20,0</b>
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>19,9</b>	<b>19,7</b>	<b>19,4</b>	<b>19,0</b>	<b>18,5</b>	<b>17,8</b>																																																																																																																														
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>16,9</b>	<b>15,9</b>	<b>14,8</b>	<b>13,6</b>	<b>12,4</b>	<b>11,4</b>																																																																																																																														
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>10,7</b>	<b>10,2</b>	<b>9,9</b>	<b>9,8</b>	<b>9,8</b>	<b>9,8</b>																																																																																																																														
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>9,9</b>	<b>10,2</b>	<b>10,7</b>	<b>11,4</b>	<b>12,4</b>	<b>13,6</b>																																																																																																																														
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>14,8</b>	<b>15,9</b>	<b>16,9</b>	<b>17,8</b>	<b>18,5</b>	<b>19,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>19,4</b>	<b>19,7</b>	<b>19,9</b>	<b>20,0</b>	<b>20,0</b>	<b>20,0</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idGF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>A hex</b>	<b>52 hex</b>																																																																																																																																
		überregional <b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung Richtfunk (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			



Beilage 3 zum Bescheid KOA 1.541/17-007

1	Name der Funkstelle	<b>WATTENS 4</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Volderberg</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Klassik Radio Austria GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>Sesta GmbH</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>88,00</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Klassik Radio</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>011E34 53</b>		<b>47N16 28</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>1047</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>12</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>11,1</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>15,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-51,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>Horizontal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>15,0</b></td> <td><b>14,7</b></td> <td><b>13,9</b></td> <td><b>12,6</b></td> <td><b>10,4</b></td> <td><b>8,1</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>4,3</b></td> <td><b>-0,4</b></td> <td><b>-9,4</b></td> <td><b>-19,0</b></td> <td><b>-9,4</b></td> <td><b>-6,9</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>-5,0</b></td> <td><b>-4,2</b></td> <td><b>-2,1</b></td> <td><b>-0,9</b></td> <td><b>0,6</b></td> <td><b>1,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>1,0</b></td> <td><b>1,0</b></td> <td><b>0,6</b></td> <td><b>-0,9</b></td> <td><b>-2,1</b></td> <td><b>-4,2</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>-5,0</b></td> <td><b>-6,9</b></td> <td><b>-9,4</b></td> <td><b>-19,0</b></td> <td><b>-9,4</b></td> <td><b>-0,4</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>4,3</b></td> <td><b>8,1</b></td> <td><b>10,4</b></td> <td><b>12,6</b></td> <td><b>13,9</b></td> <td><b>14,7</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>15,0</b>	<b>14,7</b>	<b>13,9</b>	<b>12,6</b>	<b>10,4</b>	<b>8,1</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>4,3</b>	<b>-0,4</b>	<b>-9,4</b>	<b>-19,0</b>	<b>-9,4</b>	<b>-6,9</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>-5,0</b>	<b>-4,2</b>	<b>-2,1</b>	<b>-0,9</b>	<b>0,6</b>	<b>1,0</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>1,0</b>	<b>1,0</b>	<b>0,6</b>	<b>-0,9</b>	<b>-2,1</b>	<b>-4,2</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>-5,0</b>	<b>-6,9</b>	<b>-9,4</b>	<b>-19,0</b>	<b>-9,4</b>	<b>-0,4</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>4,3</b>	<b>8,1</b>	<b>10,4</b>	<b>12,6</b>	<b>13,9</b>	<b>14,7</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>15,0</b>	<b>14,7</b>	<b>13,9</b>	<b>12,6</b>	<b>10,4</b>	<b>8,1</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>4,3</b>	<b>-0,4</b>	<b>-9,4</b>	<b>-19,0</b>	<b>-9,4</b>	<b>-6,9</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>-5,0</b>	<b>-4,2</b>	<b>-2,1</b>	<b>-0,9</b>	<b>0,6</b>	<b>1,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>1,0</b>	<b>1,0</b>	<b>0,6</b>	<b>-0,9</b>	<b>-2,1</b>	<b>-4,2</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>-5,0</b>	<b>-6,9</b>	<b>-9,4</b>	<b>-19,0</b>	<b>-9,4</b>	<b>-0,4</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>4,3</b>	<b>8,1</b>	<b>10,4</b>	<b>12,6</b>	<b>13,9</b>	<b>14,7</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		<b>A hex</b>	<b>A hex</b>	<b>52hex</b>																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>hex</b>	überregional <b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
		Richtfunk																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			